

## Gesetzentwurf der Landesregierung

### Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg

#### A. Zielsetzung

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (E-Rechnungsrichtlinie) verbindlich um. Dabei soll die Verpflichtung bei den Dienststellen und Einrichtungen des Landes und sonstigen vom Land beherrschten Stellen sowohl im Ober- als auch im Unterschwellenbereich gelten, um der Vorbildfunktion des Landes bei der Digitalisierung gerecht zu werden. Außerdem werden die sich aus dem Onlinezugangsgesetz ergebenden Anpassungen an die Ausgestaltung der Servicekonten im Dienstleistungsportal des Landes vorgenommen.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Durch das vorliegende Gesetz wird eine für alle öffentlichen Auftraggeber des Landes, Sektorauftraggeber sowie für Konzessionsgeber gleichermaßen verbindliche Rechtsgrundlage zum Empfang elektronischer Rechnungen nach Aufträgen im Oberschwellenbereich geschaffen. Diese Verpflichtung gilt mit Ausnahme der Gemeinden, Gemeindeverbände und diesen gleichgestellten Auftraggebern auch unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Der Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen liegt derzeit bei 221 000 Euro Auftragsvolumen, bei Bauleistungen bei 5 548 000 Euro. Mit den Regelungen zum Servicekonto, die sich an der Bundesregelung zum Nutzerkonto orientieren, wird die Verwaltungsebenen und Länder übergreifende Verknüpfung im Portalverbund des Bundes und der Länder abgesichert.

### C. Alternativen

Die Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie (Richtlinie 2014/55/EU) in nationales Recht ist europarechtlich bindend vorgegeben. Außerdem wird die Teilnahme am Portalverbund des Bundes und der Länder nach dem Onlinezugangsgesetz gesichert. Eine Alternative besteht somit nicht.

### D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Auswirkungen des Gesetzes sind in erster Linie in den Zielbereichen „ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft“, „Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ sowie „Legitimation“ zu erwarten.

Die Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie lässt eine leichtere und schnellere Abwicklung von Zahlungsvorgängen der öffentlichen Hand erwarten. Durch die Anbindung an den Portalverbund durch das Nutzerkonto können Onlineangebote der Verwaltung direkt, schnell, einfach und sicher genutzt werden. Das Auffinden von und der Zugang zu Onlineangeboten der Verwaltung kann damit in transparenter und einfach verständlicher Weise, mit wenigen Zwischenschritten, Verwaltungsebenen und Länder übergreifend sowie medienbruch- und barrierefrei möglich werden. Dies unterstützt die Verwaltungsmodernisierung und das E-Government und führt zu einem einfacheren Zugang zur Verwaltung.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 24. Juli 2018

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg. Beteiligt sind alle Ministerien.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg**

### Artikel 1

#### Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg

Das E-Government-Gesetz Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4 a

*Elektronischer Rechnungsempfang;  
Verordnungsermächtigung“*

b) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

*E-Government-Infrastruktur und Rechtsgrundlagen  
der Datenverarbeitung in Servicekonten“*

2. § 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) § 4 a gilt abweichend von Absatz 1 bis 6 für alle Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), für die nach § 159 Absatz 2 und 3 GWB die Vergabekammer Baden-Württemberg zuständig ist oder die für den Bund im Rahmen der Organleihe nach § 159 Absatz 1 Nummer 5 GWB in Vergabeverfahren tätig werden.“

3. § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Behörden des Landes bieten für Verfahren nach Satz 1 geeignete elektronische Zahlungsmöglichkeiten an.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

*Elektronischer Rechnungsempfang;  
Verordnungsermächtigung*

(1) Elektronische Rechnungen, die nach Erfüllung von öffentlichen Aufträgen und Aufträgen sowie zu Kon-

zessionen von Auftraggebern nach § 98 GWB ausgestellt wurden und

1. für die nach § 159 Absatz 2 und 3 GWB die Vergabekammer Baden-Württemberg zuständige Vergabekammer ist oder
2. die für den Bund im Rahmen der Organleihe nach § 159 Absatz 1 Nummer 5 GWB vergeben wurden,

sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 zu empfangen und zu verarbeiten. Dies gilt auch, wenn der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession den gemäß § 106 GWB jeweils maßgeblichen Schwellenwert unterschreitet. Vertragliche Regelungen, die die elektronische Rechnungsstellung vorschreiben, bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für die Gemeinden oder die Gemeindeverbände oder für die Auftraggeber, die in entsprechender Anwendung von §§ 99 bis 101 GWB den Gemeinden und Gemeindeverbänden zuzuordnen sind.

(3) Auftraggeber nach Absatz 1 sind subzentrale öffentliche Auftraggeber nach Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6. Mai 2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Eine Rechnung ist elektronisch, wenn

1. sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und
2. das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Vorschriften zur Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs zu erlassen. Diese Vorschriften können sich beziehen auf

1. die Art und Weise der Verarbeitung der elektronischen Rechnung, insbesondere auf die elektronische Verarbeitung,
2. die Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung, und zwar insbesondere an die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell sowie auf die Verbindlichkeit der elektronischen Form,
3. die Befugnis von öffentlichen Auftraggebern, Sektorauftraggebern und Konzessionsgebern, in Ausschreibungsbedingungen die Erteilung elektronischer Rechnungen vorzusehen sowie
4. Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15

*E-Government-Infrastruktur und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in Servicekonten“*

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Punkt am Ende von Nummer 5 wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird die folgende Nummer angefügt:

„6. für die Entgegennahme, formale Prüfung und Weiterleitung an den Rechnungsempfänger von elektronischen Rechnungen nach § 4 a.“

c) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 bis 10 eingefügt:

„(5) Zur Nutzung der zentralen Dienste nach Absatz 4 Nummer 1 bis 7 können natürliche und juristische Personen (Nutzende) im Dienstleistungsportal Servicekonten einrichten. Der Nachweis der Identität der oder des Nutzens eines Servicekontos kann auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus erfolgen. Das für den Nachweis eingesetzte elektronische Identifizierungsmittel muss die Verwendung des für das jeweilige Verwaltungsverfahren erforderlichen Vertrauensniveaus ermöglichen. Die besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsverfahren an die Identifizierung Nutzender sind zu berücksichtigen.

(6) Zur Feststellung der Identität der oder des Nutzens eines Servicekontos dürfen bei Registrierung und Nutzung folgende Daten verarbeitet werden:

1. bei einer natürlichen Person: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsname, Geburtsort, Geburtsland, Geburtsdatum, akademischer Grad, bei Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes die Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland und die Dokumentenart, der letzte Tag der Gültigkeitsdauer sowie das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen. Bei späterer Nutzung des Servicekontos mit dem elektronischen Identitätsnachweis sind grundsätzlich das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und die Anschrift zu übermitteln,
2. bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft: Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, Registerort, Anschrift des Sitzes oder der Hauptnieder-

lassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter; ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so sind deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, Registerort und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung zu erheben. Soweit eine natürliche Person für ein Unternehmen handelt, sind die in dem elektronischen Identitätsnachweis gespeicherten personenbezogenen Daten mit Ausnahme der Anschrift zu verwenden.

(7) Zur Kommunikation mit Nutzenden dürfen zusätzlich folgende Daten verarbeitet werden: E-Mail-Adresse oder vergleichbare Adresse eines Zustelldienstes eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28. August 2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Mobilfunknummer, Telefaxnummer.

(8) Wenn Nutzende durch Anmeldung über ihr Servicekonto ein elektronisches Verwaltungsverfahren einleiten oder mit der Behörde durch Nachrichten, die sie über das Postfach versendet haben, in Kontakt treten, eröffnen sie einen Zugang nach § 3 a Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zur Übermittlung elektronischer Dokumente oder von Status- und Verfahrensinformationen zu Verwaltungsverfahren. Sie sind darüber bei der Einrichtung des Servicekontos ausdrücklich zu informieren.

(9) Die elektronische Identifizierung kann jeweils mittels einer einmaligen Abfrage der Daten des elektronischen Identitätsnachweises erfolgen. Die Identitätsdaten werden bei einmaliger Abfrage der Identitätsdaten nach der Durchführung der elektronischen Identifizierung und Übermittlung an die für das Verwaltungsverfahren zuständige Behörde nicht in einem Servicekonto gespeichert. Mit Einwilligung der oder des Nutzenden sind eine dauerhafte Speicherung der Identitätsdaten und deren Übermittlung an und Verwendung durch die für die Verwaltungsverfahren zuständige Behörde zulässig. Im Falle der dauerhaften Speicherung müssen Nutzende jederzeit die Möglichkeit haben, das Servicekonto, gespeicherte Daten oder gespeicherte Dokumente selbständig zu löschen.

(10) Die für das Verwaltungsverfahren zuständigen Behörden können im Einzelfall mit Einwilligung

der oder des Nutzenden die für deren oder dessen Identifizierung erforderlichen Daten bei der für das Servicekonto zuständigen Stelle elektronisch abrufen. Dies gilt auch für entsprechende Behörden des Bundes und anderer Länder.“

- d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 11 und 12.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, sofern in dem folgenden Absatz nichts anderes geregelt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 4 § 4 a Absatz 1 bis 4 tritt am 18. April 2020 in Kraft.



## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

#### 1. Zielsetzung

In Deutschland werden Schätzungen zufolge jährlich rund 32 Milliarden Rechnungen ausgetauscht. Davon empfängt die Landesverwaltung jährlich bis zu drei Millionen Rechnungen. Elektronische Rechnungen können derzeit nicht angenommen werden. Innerhalb der Europäischen Union soll die elektronische Abrechnung als vorherrschende Methode bis 2020 etabliert werden. Gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114, haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen erlassen (ABl. L 133 vom 6. Mai 2014, S. 1, im Folgenden: E-Rechnungsrichtlinie).

Mit der E-Rechnungsrichtlinie sollen Marktzutrittsschranken abgebaut werden, die aus der mangelnden Interoperabilität der in den Mitgliedstaaten im Einsatz befindlichen Systeme und Standards zur elektronischen Rechnungsstellung resultieren. Außerdem soll die Verbreitung der elektronischen Rechnungsstellung insgesamt gefördert werden. Wesentlicher Regelungskern der E-Rechnungsrichtlinie ist eine Verpflichtung aller Auftraggeber, elektronische Rechnungen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, anzunehmen und zu verarbeiten. Die für die Rechnungsannahme zu erfüllenden Voraussetzungen hat das europäische Normungsgremium CEN am 28. Juni 2017 festgelegt. Hierbei handelt es sich um eine europäische Norm im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (VO) Nummer 1025/2012. Die europäische Norm enthält ein semantisches Datenmodell für die Kernelemente einer elektronischen Rechnung. Zudem hat das europäische Normungsgremium eine Liste mit einer begrenzten Zahl von Syntaxen erarbeitet, die der europäischen Norm sowie spezifischen Syntaxvorgaben entsprechen.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die europarechtlichen Vorgaben der E-Rechnungsrichtlinie verbindlich um. Es wird eine für alle öffentlichen Auftraggeber des Landes, Sektorenauftraggeber sowie für mit Zahlungen verbundene Konzessionsverträge gleichermaßen verbindliche Rechtsgrundlage zum Empfang elektronischer Rechnungen, die der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entsprechen, geschaffen. Die Verpflichtung soll grundsätzlich für die Auftraggeber im Land unabhängig davon gelten, ob der Wert des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession den jeweils maßgeblichen Schwellenwert nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erreicht oder überschreitet. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände und die diesen zuzuordnenden sonstigen Auftraggeber nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gilt die Verpflichtung abweichend davon nur entsprechend der E-Rechnungsrichtlinie im sog. überschwelligen Vergabebereich.

Der Bund hat die genannten Vorgaben durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 770) umgesetzt.

Auf Basis des vorliegenden Gesetzentwurfs wird Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen ferner ermöglicht, mit einem einzigen Servicekonto Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen in Anspruch zu nehmen.

## 2. Inhalt

Durch das vorliegende Gesetz wird eine für alle öffentlichen Auftraggeber, für Sektorenauftraggeber und für Konzessionsgeber im Land gleichermaßen verbindliche Rechtsgrundlage zum Empfang elektronischer Rechnungen geschaffen. Dies gilt grundsätzlich auch für Aufträge unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB. Ausgenommen sind im Unterschwellenbereich nur die Gemeinden und Gemeindeverbände und die diesen zuzuordnenden sonstigen Auftraggeber nach § 98 GWB.

Im Einzelnen enthält das Gesetz dazu folgende Kernregelungen:

- Umsetzung der aus der E-Rechnungsrichtlinie folgenden materiellen Verpflichtungen zum Empfang elektronischer Rechnungen durch Auftraggeber im E-Government-Gesetz Baden-Württemberg (EGovG BW);
- Festlegung des Anwendungsbereichs für alle öffentlichen Auftraggeber des Landes sowie für die betroffenen Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber nach Maßgabe der in § 159 Absatz 1 GWB getroffenen Abgrenzung;
- Definition des Begriffs „Elektronische Rechnung“, indem klargestellt wird, dass lediglich solche Rechnungen erfasst werden, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht;
- Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die besondere Vorschriften über die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, über die Einzelheiten der Verarbeitung sowie über Ausnahmen für sicherheitsrelevante Aufträge enthält.

Zudem sollen die Behörden des Landes verpflichtet werden, geeignete elektronische Zahlungsmöglichkeiten für die Einzahlung von Gebühren oder die Begleichung sonstiger Forderungen bei elektronisch abgewickelten Verwaltungsverfahren anzubieten.

Das Gesetz ergänzt ferner die Rechtsgrundlagen der E-Government-Infrastruktur in Baden-Württemberg, namentlich zur Einrichtung und Löschung von Servicekonten, zur Verarbeitung von in den Servicekonten gespeicherten Daten, Dokumenten und Informationen sowie zu deren Einsatz in Webanwendungen Dritter. Damit werden auch die durch das Onlinezugangsgesetz getroffenen Entscheidungen auf Landesebene umgesetzt.

Die bislang im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Bereitstellung von offenen Daten wurden abgetrennt und werden in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren weiterverfolgt.

## 3. Alternativen

Die Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie in nationales Recht ist europarechtlich bindend vorgegeben. Zudem hat sich das Land politisch verpflichtet den Anschluss seines Dienstleistungsportals an den nationalen Verbund der Portale von Bund und Ländern einschließlich der dazu erforderlichen interoperablen Nutzung der damit verbundenen zentralen Dienste sicherzustellen. Eine Alternative besteht nicht.

## 4. Nachhaltigkeitscheck

Auswirkungen des Gesetzes sind in erster Linie in den Zielbereichen „ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft“, „Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz“, „Legitimation“ sowie „Globalisierung“ zu erwarten.

Durch die Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie ist die leichtere und schnellere Abwicklung von Zahlungsvorgängen der öffentlichen Hand zu erwarten. Diese

wird neben finanziellen Entlastungen durch die Vermeidung der Ausdrucks-, Verpackens und Versendens einer papierbasierten Rechnung auch Auswirkungen auf die dafür aufgewendeten Ressourcen haben. So ist bei einem vollständig digitalisierten Rechnungsbearbeitungsprozess von einer CO<sub>2</sub>-Reduktion pro Rechnung von knapp 50 vom Hundert im Vergleich zu einer papierbasiert bearbeiteten Rechnung auszugehen. Die gleiche Reduktion ist bei der Bearbeitungszeit je E-Rechnung zu erwarten.

Die Anbindung an den Portalverbund durch das Servicekonto ermöglicht es, Onlineangebote der Verwaltung direkt, schnell, einfach und sicher zu nutzen. Das Auffinden von und der Zugang zu Onlineangeboten der Verwaltung kann damit in transparenter und einfach verständlicher Weise, mit wenigen Zwischenschritten, Verwaltungsebenen und Länder übergreifend sowie medienbruch- und barrierefrei möglich werden. Dies unterstützt die Verwaltungsmodernisierung und das E-Government und führt zu einem einfacheren Zugang zur Verwaltung.

## 5. Finanzielle Auswirkungen

### a) Behörden des Landes

Die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie sind von der Ausgestaltung der Rechtsverordnung abhängig und werden dementsprechend bei Erlass derselben konkretisiert. Da die E-Rechnungsrichtlinie den Empfang und die Verarbeitung von elektronischen Rechnungen verbindlich vorschreibt, ist bei den in den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes einbezogenen Stellen mindestens ein elektronischer Rechnungseingang oder eine Anbindung an einen zentralen Rechnungseingang des Landes vorzuhalten. Zur technischen Umsetzung des elektronischen Rechnungseingangs soll das Dienstleistungsportal des Landes [service-bw.de](http://service-bw.de) um einen zentralen Dienst erweitert werden. Die E-Rechnungsrichtlinie enthält keine Anforderungen an die Verarbeitung der elektronischen Rechnungen. Die elektronische Verarbeitung der elektronisch eingegangenen Rechnung ist daher kein notwendiger Bestandteil der Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie in das Landesrecht. Die elektronische Verarbeitung der elektronischen Rechnungen wird rechtlich, zeitlich, technisch und finanziell unabhängig von der Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie erfolgen.

Dem Land entstehen für den zentralen elektronischen Rechnungseingang nach derzeitigem Stand Kosten von einmalig 450.000 Euro, die aus Mitteln des Innenministeriums gedeckt werden. Das Innenministerium trägt derzeit auch die jährlich entstehenden Kosten von 120.000 Euro. Die Nutzung des zentralen Rechnungseingangsportals des Landes ist nach derzeitiger Planung für Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung kostenlos.

Die Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie birgt ein Einsparpotential für die rechnungsstellenden Unternehmen. Einsparpotential für die Landesverwaltung lässt sich erst durch Optimierung des Rechnungsworkflows über eine medienbruchfreie elektronische Weiterverarbeitung realisieren. Dies wird im Rahmen der Umsetzung näher betrachtet und spezifiziert werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verpflichtung der Behörden des Landes zum Angebot elektronischer Zahlungsmöglichkeiten bei elektronisch abgewickelten Verwaltungsverfahren (§ 4 Satz 2 EGovG BW) führt lediglich dann zu zusätzliche Erfüllungsaufwänden, wenn vorhandene elektronische Verwaltungsverfahren bislang ohne eine solche elektronische Zahlungsmöglichkeit angeboten werden. Für die Behörden des Landes wird eine E-Payment-Lösung als mit dem Dienstleistungsportal des Landes verbundener zentraler Dienst im Sinne von § 15 Absatz 2 zur Verfügung gestellt, über die bereits zum Soll gestellte Forderungen beglichen werden können. Hierfür ist mit Betriebskosten von rund 60.000 Euro zu rechnen, die derzeit durch das Innenministerium und anteilig durch das Finanzministerium

getragen werden. Hinzu kommen Gebühren für die Nutzung des Services ePayBL in Höhe von jährlich ca. 6.000 Euro pro Mandant sowie nutzungsabhängige Transaktionskosten für die Zahlungsprovider, die derzeit zentral von der Landesoberkasse Baden-Württemberg übernommen werden.

Sofern es zur Umstellung auf ein elektronisch abgewickelteres Verwaltungsverfahren kommt, in dem Gebühren oder sonstige Forderungen anfallen, kann diese E-Payment-Lösung entsprechend genutzt werden. Dafür fallen Kosten für eine Integration in das jeweilige Fachverfahren oder Haushaltssystem an. Diese Kosten sind bereichsspezifisch zu bestimmen und zu decken und lassen sich nicht generalisierend festlegen. Auch bei dieser Variante ist mit Einsparungen zu rechnen, da Papier- und Portokosten wegfallen und der interne Bearbeitungsprozess insbesondere bei Anbindung an das Fachverfahren bzw. das Haushaltsmanagementsystem medienbruchfrei und damit einfacher und effizienter gestaltet werden kann.

b) Sonstige Behörden, insbesondere die der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie erfolgt bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen Behörden getrennt, da die Gemeinden und Gemeindeverbände nur im Rahmen der Eins-zu-eins-Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie verpflichtet werden. Gleichwohl gelten die Ausführungen zu den Behörden des Landes entsprechend, da die Folgen vergleichbar sind.

c) Wirtschaft und Bürgerschaft

Der Wirtschaft und der Bürgerschaft entstehen keine direkten weiteren Kosten. Es ist davon auszugehen, dass durch die Vermeidung von Papierrechnungen mindestens Porto- und Papierkosten eingespart werden können. Gleiches gilt für eine durch den Anschluss an den Portalverbund leichtere Inanspruchnahme von Verwaltungsdienstleistungen.

*B. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1 – Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg

Zu Nummer 1

In Nummer 1 werden die durch die Änderungen des Gesetzestextes erforderlichen Anpassungen der Inhaltsübersicht vorgenommen.

Zu Nummer 2

Um den Vorgaben der E-Rechnungsrichtlinie gerecht zu werden, bedarf der Geltungsbereich des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg einer mit Blick auf § 1 Absatz 1 bis 6 EGovG BW bereichsspezifischen Erweiterung und Präzisierung. Durch die Regelung in Absatz 7 ist sichergestellt, dass die Verpflichtung zur Annahme elektronischer Rechnungen durch sämtliche von der E-Rechnungsrichtlinie erfassten Stellen des Landes Baden-Württemberg gewährleistet wird. Insoweit ist nicht lediglich die durch § 1 Absatz 1 bis 6 EGovG BW erfasste öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit samt der dort geregelten Ausnahmen umfasst, sondern alle Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB, für die die Vergabekammer des Landes Baden-Württemberg zuständig ist oder die für den Bund im Rahmen der Organleihe in Vergabeverfahren tätig werden.

## Zu Nummer 3

Der neu eingefügte Satz verpflichtet die Behörden des Landes, die Begleichung von Gebühren und sonstigen Forderungen auch durch die Bereitstellung von geeigneten elektronischen Zahlungsmöglichkeiten bei elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahren zu ermöglichen. Sofern sich das Verwaltungsverfahren in geeigneter Weise, also technisch und wirtschaftlich sinnvoll mit einem ePayment-System verknüpfen lässt, ist regelmäßig nur eine solche Zahlungsmöglichkeit im Sinne des Gesetzes geeignet. ePayment-Systeme sind Systeme, die in die Webseiten öffentlicher Stellen integriert sind und ausgehend von der Behördenwebseite eine elektronische Zahlungsabwicklung ermöglichen. Die gewählte Technologie muss den Anforderungen der öffentlichen Verwaltung entsprechen. Sie muss insbesondere datenschutzkonform ausgestaltet sein.

## Zu Nummer 4 (§ 4 a)

Die neu einzufügende Vorschrift des § 4 a regelt den Rechnungseingang bei Auftraggebern. Hierdurch werden die Vorgaben der E-Rechnungsrichtlinie auf formell-gesetzlicher Grundlage umgesetzt.

## Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält die Grundverpflichtung zum Empfang elektronischer Rechnungen im Sinne der nach Absatz 4 verbindlichen Begriffsdefinition. Die E-Rechnungsrichtlinie regelt die Verpflichtung zur Stellung, Annahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen ausschließlich für den sog. überschwelligen Vergabebereich, für dessen Regelung eine einschlägige EU-Kompetenz besteht.

Da der überschwellige Vergabebereich lediglich einen geringen Teil der von der öffentlichen Hand ausgeschriebenen Aufträge umfasst, ist es für eine möglichst einheitliche Abwicklung des Rechnungsvorgangs angezeigt, die elektronische Rechnungsstellung auch für den unterschwelligen Bereich zu regeln. Dementsprechend erstreckt sich der Anwendungsbereich nach Satz 2 auch auf Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte. Der Anwendungsbereich nach Absatz 1 ist dabei identisch mit der Erweiterung des Geltungsbereichs des Gesetzes nach dem neuen § 1 Absatz 7 EGovG BW.

Mit dieser Erweiterung lässt sich das Ziel, die Rechnungskommunikation im Sinne des Bürokratieabbaus und der verwaltungsinternen Prozessoptimierung zu vereinfachen, zu standardisieren und interoperabel auszugestalten, ausreichend gewährleisten. Insbesondere ist es aus Sicht der rechnungsstellenden Unternehmen nicht praktikabel, die Form der Rechnungsstellung von einer vorherigen Prüfung des Auftragswertes abhängig zu machen. Eine solche Differenzierung der Rechnungsstellung nach überschwelligen und unterschwelligen Aufträgen würde für eine Vielzahl der betroffenen Unternehmen eine Umgestaltung der internen Buchhaltungssysteme erforderlich machen und damit zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand an Prüfpflichten führen. Durch die Vorgaben der E-Rechnungsrichtlinie nicht vorgeprägt sind im Übrigen die Fallgestaltungen, in denen die Ausschreibung eines Rahmenvertrages im überschwelligen Vergabebereich erfolgt, die nachfolgenden Abrufe hingegen den Schwellenwert für sich betrachtet unterschreiten. Auch bei diesen Fallgestaltungen ist es aus Gründen der Rechtsklarheit und Praktikabilität angezeigt, den Anwendungsbereich der Richtlinie für die landesrechtliche Umsetzung zu erweitern. Diese Erweiterung hilft entsprechend dem Sinn und Zweck der E-Rechnungsrichtlinie, den Rechnungsstellungsprozess insgesamt unbürokratisch und einfach handhabbar auszugestalten.

Den vom Anwendungsbereich der Vorschrift erfassten Auftraggebern bleibt es nach Satz 3 freilich unbenommen, weitergehende Details für die elektronische

Rechnungsstellung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vertraglich, gegebenenfalls auch im Rahmen übergreifender Rahmenverträge, zu vereinbaren.

#### Zu Absatz 2

Um konnexitätsrechtliche Folgen zu vermeiden, wird die E-Rechnungsrichtlinie durch die Ausnahmeregelung in Absatz 2 bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden lediglich 1:1 umgesetzt. Gleichwohl erscheint auch bei diesen die Entgegennahme elektronischer Rechnungen im Unterschwellenbereich aus den genannten Gründen sinnvoll.

#### Zu Absatz 3

Dieser Absatz enthält eine Legaldefinition der im Land Baden-Württemberg vorhandenen subzentralen öffentlichen Auftraggeber im Sinne der E-Rechnungsrichtlinie.

#### Zu Absatz 4

Absatz 4 des Gesetzentwurfs enthält eine Definition des Begriffs „elektronische Rechnung“. Der Begriff der elektronischen Rechnung ist aus technischer Sicht nicht eindeutig und wird im allgemeinen Sprachgebrauch sowohl auf rein bildhafte Darstellungen als auch auf ausschließlich strukturierte Datenformate umfassende Rechnungen bezogen. Die E-Rechnungsrichtlinie stellt dazu fest, dass eine elektronische Rechnung eine Rechnung ist, „die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht“. Erwägungsgrund Nummer 7 der Richtlinie führt überdies aus, dass „eine bloße Bilddatei [...] nicht als elektronische Rechnung im Sinne dieser Richtlinie gelten“ sollte. Dieser europarechtlichen Definitionsvorgabe wird durch die vorliegende Vorschrift Rechnung getragen. Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Bestimmtheit wurde die entsprechende Definition der Richtlinie auch in die Umsetzungsvorschrift des Bundes aufgenommen und soll inhaltsgleich auch in die landesrechtliche Umsetzung übernommen werden. Das europarechtlich – insbesondere durch Erwägungsgrund Nummer 7 der Richtlinie – vorgeprägte Begriffsverständnis wird dadurch nicht berührt. Ein Anspruch des Rechnungsstellers auf Akzeptanz der elektronischen Rechnung durch die öffentliche Verwaltung bzw. die sonstigen Auftraggeber entsteht daher lediglich dann, wenn die Rechnung sämtliche relevanten Daten zumindest auch in strukturierter Form vorhält. Dabei werden durch die hier vorgesehene Definition der elektronischen Rechnung hybride Rechnungsformate jedenfalls dann nicht ausgeschlossen, wenn ein Teil der Rechnung den Vorgaben der Legaldefinition entspricht. Rechtlich zulässig sind daher Rechnungsformate, die ausschließlich aus strukturierten Daten bestehen sowie Rechnungsformate, die teilweise aus einem strukturierten Format und teilweise aus einer bildhaften Darstellung bestehen. Lediglich reine Bilddateien erfüllen die Begriffsdefinition nicht.

#### Zu Absatz 5

Absatz 5 des Gesetzentwurfs ermächtigt, Einzelheiten der elektronischen Rechnungsstellung in einer Rechtsverordnung zu regeln. Da durch das aufgrund der E-Rechnungsrichtlinie erforderliche Umsetzungsvorhaben sowohl materiell-rechtliche Ansprüche der rechnungsstellenden Wirtschaft als auch technische Datenstandards normiert werden müssen, bietet sich aus gesetzgeberischer Sicht ein zweistufiges Verfahren durch den Erlass eines formellen Gesetzes und einer Rechtsverordnung an. In der Rechtsverordnung sind dabei insbesondere die durch

das europäische Normungsgremium in Ausführung von Artikel 3 der E-Rechnungsrichtlinie vorgegebenen technischen Details umzusetzen, deren Regelung in einem Parlamentsgesetz aufgrund ihrer spezifischen Komplexität und ihrer kontinuierlichen Anpassungsbedürftigkeit nicht zielführend ist.

Die zu erlassende Rechtsverordnung soll Regelungen über die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, Einzelheiten der Verarbeitung, insbesondere bei den Behörden und Betrieben des Landes, sowie Ausnahmen für sicherheitsrelevante Aufträge vorsehen.

Die Rechtsverordnung soll des Weiteren die Verarbeitung und die dabei herzustellende Interoperabilität der zum Einsatz kommenden unterschiedlichen technischen Ebenen regeln. Sie füllt damit die bestehenden Handlungsspielräume und Regelungslücken aus. So enthält die E-Rechnungsrichtlinie selbst keine Regelungen über die Visualisierung der Daten. Dies hat zur Folge, dass viele an den Rechnungseingang angrenzende Bereiche von den Regelungen der Richtlinie indirekt betroffen sind, ohne dass die Richtlinie Regelungen bzgl. der dabei auftretenden Regelungsfelder vorgeben würde. Dies betrifft beispielsweise die Archivierung von Rechnungen, das Einreichen von Rechnungen im Steuerbereich, das Vorlegen von Rechnungen bei Betriebsprüfungen etc. In diesen Bereichen kann der Widerspruch entstehen, bei einer ursprünglich elektronisch gestellten Rechnung im Prüfungsfall eine ausgedruckte Papierversion derselben Rechnung vorlegen zu müssen. Hier soll der Regelungsbereich der Rechtsverordnung mögliche Probleme und Handlungsfelder aufgreifen und gleichzeitig Grenzen der Umsetzung der elektronischen Rechnung ziehen, um die wirtschaftliche Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie zu gewährleisten. Der Ordnungsgeber soll außerdem prüfen, ob ggf. anschließend ein stufenweiser Ausbau der Umsetzung der elektronischen Rechnung erfolgen kann. Zudem ist der Erlass von Regelungen zu prüfen, die branchenspezifische Erweiterungen über die Kernelemente hinaus vorsehen (bspw. für den Baubereich).

Um trotz bestehender verschiedener IT-Fachverfahren und Infrastrukturen im Land Auftragnehmern einen einheitlichen Zugang zur elektronischen Rechnungsstellung zu ermöglichen, sollte die Rechtsverordnung Regelungen zur Herstellung von Interoperabilität auf allen Ebenen enthalten. Dabei sind grundsätzlich vier Ebenen einzubeziehen: Die rechtliche, die organisatorische, die semantische und die technische Ebene. Die Interoperabilität kann durch einen nationalen Verwaltungsstandard XRechnung erfolgen, sobald die Konformität mit der europäischen Norm sichergestellt ist. Europarechtliche Vorgaben und Entwicklungen sind zu berücksichtigen. Dieser Standard soll die Regelungslücken der europäischen Norm auf nationaler Ebene ausfüllen. Die Vorgaben des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache C-100/13) sind dabei zu berücksichtigen. In der Rechtsverordnung kann auch eine Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung festgeschrieben werden. Entsprechend dem Erwägungsgrund Nr. 35 der E-Rechnungsrichtlinie berührt diese nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, „vorschreiben, dass bei öffentlichen Aufträgen nur elektronische Rechnungen gestellt werden dürfen.“ Eine solche Verpflichtung kann auch in (Rahmen-)Verträgen oder in den Vertragsbedingungen des jeweiligen Auftraggebers für die Beschaffung enthalten sein. Soweit die Auftraggeber nicht rechtlich dazu verpflichtet sind, entscheiden sie eigenständig, ob sie die Auftragnehmer zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichten wollen.

Von der in Artikel 1 der E-Rechnungsrichtlinie eingeräumten Möglichkeit, Ausnahmen vom Anwendungsbereich der elektronischen Rechnungsstellung für den Sicherheits- und Verteidigungsbereich vorzusehen, soll ebenfalls durch die Rechtsverordnung Gebrauch gemacht werden. Diese Ausnahmeregelung ist nach entsprechenden Sicherheitsbereichen vorzusehen. Dabei ist es sachgerecht, die Ausnahme entweder funktional je nach Sicherheitsbedürftigkeit der in Rede stehenden Aufgabe entsprechend den in der Landesverwaltung üblichen Vertraulichkeitsstufen oder organisatorisch für bestimmte Behörden des Landes oder Teile

von Behörden des Landes vorzunehmen. Ausnahmefähige Sicherheitsbereiche sind neben den einschlägigen Stellen im Innenministerium nebst Geschäftsbereich insbesondere die mit geheimhaltungsbedürftigen Vorgängen betrauten Stellen des Landeskriminalamtes, des Landesamtes für Verfassungsschutz, des Landespolizeipräsidiums, des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei, der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg sowie die zugehörigen Fachaufsichtseinheiten im Innenministerium.

Für die zu regelnden Ausnahmebereiche bleibt es unter Geltung dieses Gesetzes bei einer papiergebundenen Fakturierung. Die Ausnahmeregelung ist auf das für die Sicherstellung der Geheimhaltung notwendige Maß zu beschränken.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Überschrift von § 15 wird an dessen inhaltliche Erweiterung angepasst.

Zu Buchstabe b

In Nummer 6 wird der zentrale Rechnungseingang des Landes als zentraler Dienst des Dienstleistungsportals eingerichtet. Der zentrale Rechnungseingang ist der Hauptzugang für elektronische Rechnungen der Behörden des Landes, er nimmt die formale Prüfung der Übereinstimmung mit der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung vor und leitet die elektronische Rechnung dann an den Rechnungsempfänger weiter. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erfolgt dezentral bei der jeweiligen Behörde des Landes. Näheres zum Verfahren wird in der Rechtsverordnung nach § 4 a Absatz 5 geregelt.

Zu Buchstabe c

Mit der Erweiterung von § 15 um die neuen Absätze 5 bis 10 werden die Regelungen zur Verarbeitung von Daten in den zentralen Diensten des Dienstleistungsportals präzisiert. Die Regelungen orientieren sich eng an den entsprechenden Regelungen im Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG). Mit der Erweiterung wird sichergestellt, dass die zentralen Dienste nach Absatz 4 mit den entsprechenden Diensten des Bundes und der Länder interoperabel kommunizieren können. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung zur Realisierung des Portalverbunds nach § 1 Absatz 2 OZG.

Absatz 5 führt den Begriff des Servicekontos für natürliche und juristische Personen ein. Mit den Servicekonten identifizieren sich Nutzende gegenüber einer Verwaltungsdienstleistung, damit wird auch das in § 2 Absatz 5 OZG definierte Nutzerkonto in seiner Funktionalität im Servicekonto abgebildet. Servicekonten werden auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus geführt. Welches Vertrauensniveau im Einzelfall jeweils erforderlich ist, richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsleistung und nach der „Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG“. Je höher das für eine Verwaltungsleistung erforderliche Vertrauensniveau ist, desto höher die Anforderungen an das Identifizierungsmittel, das bei Registrierung und Nutzung zum Einsatz kommen muss.

In der Regel registrieren sich Nutzende zunächst im Servicekonto, speichern dort ihre personenbezogenen Daten, um diese anschließend oder nach erneuter Anmeldung zur Identifizierung nutzen zu können. Die Regelungen tragen der Entschließung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbeauftragten des Bundes



und der Länder vom 6./7. April 2016 („Datenschutz bei Servicekonten“) weitgehend Rechnung. Im Rahmen eines Unternehmenskontos legen vertretungsberechtigte Personen Berechtigungen an, auf deren Grundlage Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Unternehmen über das Servicekonto als Unternehmenskonto Verwaltungsleistungen abwickeln dürfen.

Absatz 6 regelt, welche Identitätsdaten im Servicekonto verarbeitet werden dürfen, wobei damit alle Vorgänge des Verarbeitens im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) gemeint sind. Auf den Umfang der zu verarbeitenden Daten haben sich Bund und Länder im Zusammenhang mit dem Onlinezugangsgesetz unter Einbeziehung von Vertretern der Datenschutzaufsichtsbehörden verständigt. Es handelt sich um Daten zu Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen, die zu deren eindeutiger Identifizierung benötigt werden. Der letzte Tag der Gültigkeitsdauer des Personalausweises ermöglicht die rechtzeitige Erinnerung der Nutzenden an eine notwendige Verlängerung des Ausweises und dient damit dem Komfort der Bürgerinnen und Bürger. Die diesbezügliche Erweiterung gegenüber dem Onlinezugangsgesetz ist auf die Änderung des § 18 Absatz 3 Satz 2 Nr. 7a des Personalausweisgesetzes zurückzuführen. Welche Daten im konkreten Anwendungsfall aus dem Servicekonto an die für die Verwaltungsleistung zuständige Stelle übermittelt werden, richtet sich ausschließlich danach, welche Daten für die konkrete Verwaltungsleistung nach dem jeweiligen Fachrecht erhoben werden dürfen.

Zur Erleichterung der Kommunikation mit Nutzenden dürfen nach Absatz 7 die folgenden Daten verarbeitet werden: De-Mail-Adresse oder vergleichbare Adresse eines Zustelldienstes eines anderen EU-/EWR-Staates nach eIDAS-Verordnung, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Mobilfunknummer, Telefaxnummer. Eine Telefon- oder Mobilfunknummer wird außerdem für eine Zwei-Faktor-Authentifizierung benötigt, um auch eine sichere automatisierte Registrierung vornehmen zu können. Die Angaben sind freiwillig.

Für die Fälle, in denen sich Nutzende im Servicekonto anmelden, um ein elektronisches Verwaltungsverfahren einzuleiten oder mit der Behörde über den Kommunikationskanal im Servicekonto in Kontakt zu treten, ordnet Absatz 8 als gesetzliche Rechtsfolge an, dass dadurch ein Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente nach § 3 a Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes eröffnet wird. Gleiches gilt auch für die Übermittlung von Status- und Verfahrensinformationen. Die Nutzenden werden vor der Einrichtung ihres Servicekontos auf die Rechtsfolge ihres Handelns hingewiesen.

Nutzende können nach Absatz 9 entscheiden, ob sie ein Servicekonto einrichten und wie lange. Im Fall der einmaligen Übermittlung der für ein Verwaltungsverfahren erforderlichen Daten aus dem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 PAuswG wird kein Servicekonto angelegt; die Identitätsdaten werden in diesem Fall nicht in dem entsprechenden zentralen Dienst des Dienstleistungsportals gespeichert. Die Identitätsdaten können mit Einwilligung der oder des Nutzenden auch im Servicekonto dauerhaft gespeichert werden, um sie für spätere Verwaltungsverfahren verwenden zu können. Das Einrichten von Servicekonten mit dauerhafter Speicherung der Identitätsdaten ist freiwillig. Die Löschung dieser Konten, der dort gespeicherten Daten und Dokumente (einzeln oder gesamt) ist zu jedem Zeitpunkt möglich.

Um sicherzustellen, dass Nutzende sich mit ihrem einmal angelegten Servicekonto für alle im Portalverbund nach § 1 Absatz 2 OZG angebotenen Verwaltungsverfahren identifizieren können, schafft Absatz 10 die erforderliche Rechtsgrundlage dafür, dass mit Einwilligung der Nutzenden personenbezogene Daten von den Stellen, die für die Verwaltungsverfahren zuständig sind, bei der für das Servicekonto zuständigen Stelle abgerufen werden dürfen. Die für das Verwaltungs-

verfahren zuständigen Behörden können abweichend von § 1 Absatz 1 auch solche des Bundes oder anderer Länder sein.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund von Buchstabe e.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Nach Absatz 1 tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, sofern nichts anderes geregelt ist.

Abweichend davon regelt Absatz 2, dass die Regelungen zum verpflichtenden elektronischen Rechnungsempfang erst am 18. April 2020 in Kraft treten und damit spätestens 30 Monate nach Veröffentlichung der Fundstelle der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung im Amtsblatt der Europäischen Union. Dies ist die nach Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 E-Rechnungsrichtlinie längstens mögliche Umsetzungsfrist. Die Fundstelle der Norm wurde am 17. Oktober 2017 im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 266 vom 17. Oktober 2017, S. 19) als Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1870 der Kommission vom 16. Oktober 2017 veröffentlicht.

### *C. Ergebnis der Anhörung*

#### 1. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf

Zu dem Gesetzentwurf wurden neben den kommunalen Landesverbänden insgesamt 38 Verbände und Institutionen zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Folgende Verbände und Institutionen haben zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen:

- Städtetag Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Sparkassenverband Baden-Württemberg
- Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
- Universitätsklinikum Tübingen
- Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V.
- Filmakademie Baden-Württemberg GmbH
- Architektenkammer Baden-Württemberg
- BBW – Beamtenbund Tarifunion
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) Bezirk Baden-Württemberg
- Duale Hochschule Baden-Württemberg
- Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg e. V.
- Notarkammer Baden-Württemberg
- Universität Heidelberg

Über das Beteiligungsportal Baden-Württemberg wurden vier Kommentare abgegeben.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die Landes-Behindertenbeauftragte, der Rechnungshof, die Personalvertretungen und der Normenprüfungsausschuss wurden beteiligt.

Der Rechnungshof hat keine Stellungnahme abgegeben. Die Vorschläge und Anregungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der Landes-Behindertenbeauftragten und des Normenprüfungsausschusses wurden überwiegend aufgegriffen.

Die Regelungen für offene Daten, die Teil der Anhörung waren, sind in diesem Gesetzentwurf nicht mehr enthalten. Sie werden in einen eigenständigen Gesetzentwurf überführt. Die darauf bezogenen Stellungnahmen werden in dem weiteren Gesetzentwurf dargestellt und erläutert.

## 2. Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Anhörung

Aufgrund von Einwänden und Anregungen wurden folgende Änderungen im Gesetzentwurf vorgenommen:

- Die Aufgaben des Dienstleistungsportals werden um den zentralen Dienst „Entgegennahme, formale Prüfung und Weiterleitung elektronischer Rechnungen“ erweitert (Artikel 1 § 15 Absatz 4).
- Die Regelungen zur Zugangseröffnung nach § 3 a LVwVfG werden an die neuen datenschutzrechtlichen Vorgaben angepasst und um eine Hinweispflicht zu den gesetzlichen Folgen ergänzt (Artikel 1 § 15 Absatz 8).
- Die Speicherung von Identitätsdaten und Löschungsmöglichkeiten von Daten und Dokumenten im Servicekonto werden präziser gefasst (Artikel 1 § 15 Absatz 9).

## 3. Sonstige Anregungen und Einwände

Von den Verbänden und Institutionen wurden außerdem folgende wesentliche Anregungen oder Einwände vorgebracht, die nicht zu Änderungen des Gesetzentwurfs geführt haben:

### a) Nachteile für Beschäftigte vermeiden und gesetzliche Regelungen zur Beschäftigungssicherung und Qualifizierung schaffen

Der DGB fordert eine gesetzliche Verankerung von Maßnahmen zur Qualifizierung der Beschäftigten für die elektronische Verwaltungsarbeit sowie zur Beschäftigungssicherung, um „Digitalisierungsverlierer“ zu vermeiden. Die ARGE-HPR legt Wert darauf, dass Umsetzungsmaßnahmen nicht zu einer Benachteiligung der Mitarbeitenden bei der Arbeitsplatzbewertung führen sollten.

Bewertung:

Die Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes sichern die Beteiligungsrechte der Beschäftigten. Diese umfassen auch die Einführung, wesentliche Änderung oder Ausweitung neuer Formen der Methodik oder Organisation der Arbeit. Weitergehende gesetzliche Mitwirkungsrechte sind deshalb nicht erforderlich.

### b) Möglichkeit für eine Verpflichtung der Unternehmen zur elektronischen Rechnungsstellung schaffen (Artikel 1 § 4 a)

Der Städtetag erachtet eine solche Möglichkeit für die Kommunen als wünschenswert, um innovativen Städten eine dadurch leichter herbeizuführende

medienbruchfreie Verarbeitung von E-Rechnungen zu ermöglichen. Diese solle in der geplanten Rechtsverordnung vorgesehen werden.

Bewertung:

Schon jetzt ist es für jeden Auftraggeber möglich, im Rahmen seiner Auftragserteilung die elektronische Rechnungsstellung als Verpflichtung des Vertragspartners vorzusehen. Dies gilt auch für die Kommunen, und zwar sowohl im Ober- als auch im Unterschwellenbereich.

- c) Keine Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Annahme von elektronischen Rechnungen im Unterschwellenbereich (Artikel 1 § 4 a)

Der BBW – Beamtenbund Tarifunion kritisiert, dass die Kommunen aus Konnexitätsgründen nicht zur Annahme von E-Rechnungen bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte verpflichtet werden.

Bewertung:

Die Verpflichtung zum Empfang und zur Verarbeitung von E-Rechnungen unterhalb der EU-Schwellenwerte würde gerade bei kleinen Gemeinden, die nur selten Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte erteilen, eine originäre und erhebliche Belastung bedeuten. Die Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Annahme von elektronischen Rechnungen ausschließlich im Oberschwellenbereich, wie dies die E-Rechnungsrichtlinie vorsieht, nimmt Rücksicht auf die besondere Situation vor allem kleiner Gemeinden.

- d) Nutzungsfreundliche Umsetzung und Realisierung der Medienbruchfreiheit bei der E-Rechnung (Artikel 1 § 4 a)

Die Duale Hochschule Baden-Württemberg merkt an, dass die technische Umsetzung der E-Rechnung vor allem für die Auftragnehmer attraktiv sein müsse. Zudem verdiene die medienbruchfreie Bearbeitung der E-Rechnung Aufmerksamkeit, um hybride Lösungen zu vermeiden.

Bewertung:

Die Landesregierung unterstützt das Anliegen einer nutzerfreundlichen technischen Umsetzung. Bei der Entwicklung des zentralen Rechnungseingangs des Landes als zentraler Dienst des Dienstleistungsportals service-bw wird dies ein wesentlicher Aspekt sein. Die Medienbruchfreiheit wird in der geplanten Rechtsverordnung Berücksichtigung finden.

- e) Umfang der Verpflichtung zum Empfang und der Verarbeitung von elektronischen Rechnungen

Die Notarkammer Baden-Württemberg ordnet sich unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht als öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB ein. Sie schlägt deshalb eine entsprechende Klarstellung im Gesetz vor, die berufsständische Vereinigungen von den Verpflichtungen des § 4 a ausnimmt oder ihre Verpflichtung auf Aufträge oberhalb der nach § 106 GWB maßgeblichen Schwellenwerte beschränkt.

Bewertung:

Welche Auftraggeber zum Empfang der elektronischen Rechnungen verpflichtet sind, richtet sich gemäß § 4 a danach, ob es sich dabei um einen Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB handelt. Das unterliegt der Prüfung im Einzelfall und kann von veränderlichen Voraussetzungen abhängig sein. Eine gesetzliche

Aufzählung der von der Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen betroffenen Auftraggeber ist deshalb unzweckmäßig.

f) Prüfungsverfahren für die elektronische Identität (Artikel 1 § 15)

Der BBW – Beamtenbund Tarifunion hält es für noch nicht geklärt, nach welchem Verfahren die elektronische Identität geprüft, erstellt und in das Servicekonto integriert wird, um eine einheitliche Anmeldung bei verschiedenen Portalen zu ermöglichen.

Bewertung:

Der Einsatz des elektronischen Identitätsnachweises und der Berechtigungen der Diensteanbieter richtet sich nach den Regelungen des Personalausweisgesetzes. Die zu verarbeitenden Daten sind in § 15 Absatz 6 EGovG BW aufgeführt, auf die Begründung zu Artikel 1 § 15 Absatz 6 zum Einsatz im konkreten Verwaltungsverfahren wird verwiesen.

g) Verpflichtende Nutzung von Standardprozessen im Dienstleistungsportal mit kommunaler Abweichungsmöglichkeit

Über das Bürgerportal wurde angeregt, dass Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern sie sich entscheiden, Online-Verwaltungsverfahren anzubieten, hierzu die zusammen mit den kommunalen Landesverbänden erstellten Standardprozesse im Dienstleistungsportal nutzen müssen. Lokale Anpassungen oder eigene Lösungen sollen auf eigene Kosten der jeweiligen Kommune im Dienstleistungsportal angeboten werden. Bisherige Online-Verfahren sollen mit geringem Aufwand an das Dienstleistungsportal angebunden werden.

Bewertung:

Auch die Verwaltungsleistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sind von den Regelungen des Onlinezugangsgesetzes erfasst und werden in digitaler Form angeboten werden müssen. Eine Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände, dafür das Dienstleistungsportal zu nutzen, wäre aber ein starker Eingriff in deren grundgesetzlich geschützte Organisationshoheit. Das Land setzt daher auf eine intensive Zusammenarbeit mit den Gemeinden und ihren Verbänden zur Bereitstellung digitaler Verwaltungsleistungen als Standardprozesse auf dem Dienstleistungsportal. Dies kommt auch den diese Standardprozesse Nutzenden zugute, da die Standardprozesse konsequent nutzerorientiert gestaltet werden.

h) Kein Nutzerprofil durch Erhebung und Austausch der Nutzungsdaten des Servicekontos (Artikel 1 § 15)

Über das Beteiligungsportal wurde darauf hingewiesen, dass sichergestellt sein müsse, dass durch das Servicekonto kein Nutzungsprofil erstellt werden kann. Ein Austausch der Nutzungsdaten zwischen Behörden sei durch technisch-organisatorische Maßnahmen zu verhindern.

Bewertung:

Das Servicekonto als zentraler Dienst des Dienstleistungsportals dient der Erfüllung der Aufgaben, Identifizierung, Autorisierung und Nutzung der Funktionen des Dienstleistungsportals und seiner zentralen Dienste. Dabei werden technisch hohe Standards (z. B. individuelle Verschlüsselung jedes Servicekontos, datensparsame Anbindung der diesen zentralen Dienst nutzenden Anwendungen) eingesetzt und organisatorisch alle weiteren Anwendungen ausgeschlossen. Eine Weitergabe personenbezogener und anderer Daten erfolgt ausschließlich innerhalb des geltenden Rechtsrahmens. Eine Konsolidierung und

Erhebung einzelner oder gruppenbasierter Nutzungsdaten z.B. in Form von Nutzerprofilen ist nicht erlaubt und wird technisch so weit wie möglich sowie darüber hinaus organisatorisch verhindert.

i) Experimentierklausel aufnehmen (Artikel 1)

Der Städtetag schlägt eine Experimentierklausel vor, um bei Online-Anträgen die Verwaltungsgebühren rechtssicher vermindern zu können und bei fünf Verwaltungspilotprozessen Ausnahmen von der Schriftform zuzulassen.

Bewertung:

Verwaltungsgebühren werden nach dem Kommunalabgabengesetz und dem Landesgebührengesetz berechnet und festgesetzt. Gebührendifferenzierungen sind, soweit sie die Gebührengesetze einhalten, bereits zulässig. Eine Experimentierklausel würde insoweit keinen zusätzlichen Nutzen haben. Im Übrigen wird die Landesregierung nach Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften dem Landtag bis zum 31. Dezember 2018 darüber berichten, in welchen Regelungen des Landes die Schriftform verzichtbar ist. Dieser Bericht soll Grundlage für ein entsprechendes Änderungsgesetz zum Abbau verzichtbarer Schriftformerfordernisse sein und damit in vielen Bereichen die elektronische Verfahrensabwicklung erleichtern.